Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz

Vom 22. November 1973 (Stand 1. Oktober 1975)

1)

Art. 1 Zweck

1 Diese Vereinbarung bezweckt die Schaffung einer einheitlichen Salzverkaufsordnung auf dem Gebiet der Schweiz unter Währung der kantonalen Salzregale.

Art. 2 Salzregal

1 Das auf die kantonalen Salzregale abgestützte Recht auf Einfuhr und Verkauf von Salz sowie Salzgemischen mit einem Gehalt von 30 % oder mehr an Natriumchlorid und Sole wird im Auftrag der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone durch die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen, Aktiengesellschaft in Schweizerhalle, nachstehend Rheinsalinen genannt, ausgeübt.

Art. 3 Gebühren

1 Die Rheinsalinen erheben für Rechnung der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone einheitliche, nach Salzarten abgestufte Regalgebühren.

Art. 4 Preise

1 Die Lieferpreise der Rheinsalinen für die verschiedenen Salzarten sollen einheitlich gestaltet werden.

2 In den Lieferpreisen sind die Regalgebühren eingeschlossen.

Art. 5 Einnahmen

1 Die Regalgebühren werden durch die Rheinsalinen regelmässig nach einem Verteilungsschlüssel den Kantonen ausgerichtet.

Art. 6 Organe

1 Die Organe dieser Vereinbarung sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsleitung,

1) Vom Landrat am 27. Juni 1974, vom Bundesrat am 4. Dezember 1974 genehmigt.

3. die Kontrollstelle

der Rheinsalinen.

Art. 7 Verwaltungsrat

[1] Jeder Aktionärkanton hat Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat der Rheinsalinen.

[2] Hinsichtlich dieser Vereinbarung hat der Verwaltungsrat neben seinen in den Statuten festgelegten Befugnissen folgende Aufgaben:

a. Bestimmung der Höhe der Regalgebühren und Festlegung des Verteilungsschlüssels,
b. Genehmigung der Abrechnung über die Regalgebühren,
c. Entschädigung der Organe dieser Vereinbarung sowie Vergütung der den Rheinsalinen entstandenen Vertriebs- und Verwaltungskosten,
d. Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen vorliegender Vereinbarung.

[3] Bei Geschäften gemäss Abs. 2 Bst. a–d sind nur die Verwaltungsratsmitglieder stimmberechtigt, welche Vertreter der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone sind.

Art. 8 Geschäftsleitung

[1] Die Geschäftsleitung der Rheinsalinen übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

[2] Es handelt sich namentlich um folgende Aufgaben:

a. Lückenlose Sicherstellung und Förderung des Vertriebs aller in der Schweiz hergestellten oder aus dem Ausland bezogenen Salzarten,
b. Erhebung der festgelegten Lieferpreise unter Einschluss der Regalgebühr,
c. Auszahlung der Regalgebühren an die Kantone,
d. Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Salzvorräte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Kantone,
e. Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Instanzen,
f. Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme.

Art. 9 Kontrollstelle

[1] Die Kontrollstelle der Rheinsalinen hat folgende Aufgaben:

a. Prüfung der durch die Geschäftsleitung erstellten Abrechnung der Regalgebühren,

b. Ausarbeitung eines Revisionsberichtes und Erteilung aller vom Verwaltungsrat verlangten Auskünfte.

Art. 10 Rechtsschutz

[1] Bei Anständen zwischen Privaten und der Geschäftsleitung der Rheinsalinen über die Anwendung dieser Vereinbarung, insbesondere im Hinblick auf die Einfuhr und den Verkauf sowie die Erhebung der Regalgebühren, entscheidet der Verwaltungsrat, wobei Art. 7 Abs. 3 Anwendung findet.

[2] Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

[3] Streitigkeiten zwischen den dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantonen sowie zwischen ihnen und den Organen dieser Vereinbarung werden vom Bundesgericht entschieden.

Art. 11 Inkrafttreten und Beitritt

[1] Wenn mindestens 12 Kantone oder Halbkantone den Beitritt[2)] erklärt haben, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, diese Vereinbarung in Kraft zu setzen[3)]. Für diesen Beschluss ist Art. 7 Abs. 3 sinngemäss anwendbar.

[2] Die Beitrittserklärungen sind an den Verwaltungsrat der Rheinsalinen zu richten. Dieser holt für die Vereinbarung die Genehmigung des Bundesrates ein.

Art. 12 Austritt

[1] Der Austritt kann jederzeit, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr, auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

2) Beitritt des Kantons Basel-Landschaft durch RRB vom 26. März 1974. Die Vereinbarung ist heute (8. März 2021) für alle Kantone, ausgenommen Jura, verbindlich.
3) Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen vom 25. April 1975 auf den 1. Oktober 1975 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
22.11.1973	01.10.1975	Erlass	Erstfassung	GS 25.845

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	22.11.1973	01.10.1975	Erstfassung	GS 25.845